



RHÖN-KLINIKUM

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS FÜHRUNG

gemäß § 289f und § 315d HGB

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG gemäß § 289f und § 315d HGB

In dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft über die Corporate Governance der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025. Gute Corporate Governance ist Voraussetzung und Ausdruck verantwortungsvoller Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat erstatten die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam, wobei sie jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig sind. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird dabei für die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefasst. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289f Abs. 2 und 5, 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html abrufbar.

Die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft unterliegt keinen vorrangig anwendbaren spezialgesetzlichen Regulierungen, derentwegen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht angewendet werden könnten.

Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB zur Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex beschreibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft haben sich im Geschäftsjahr 2025 regelmäßig eingehend mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 28. April 2022 befasst. Bis auf die in der Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG („*Entsprechenserklärung*“) offengelegten Ausnahmen wurde den Empfehlungen des DCGK entsprochen.

Als Ergebnis der Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft die am 12. Dezember 2024 abgegebene Entsprechenserklärung, die unterjährig am 26. März 2025 ergänzt wurde, nach § 161 AktG turnusmäßig aktualisiert und unter Berücksichtigung des DCGK durch eine am 10. Dezember 2025 abgegebene Entsprechenserklärung ersetzt.

Die turnusmäßige aktualisierte Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2025 lautet wie folgt:

**„ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG
(Stand: 10. Dezember 2025)“**

1. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“) seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2024 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

a) Empfehlung A.3 DCGK

Erstreckung des internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele

Gemäß der Empfehlung A.3 DCGK sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft hat im Zuge der Vorbereitung der erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 (*Corporate Sustainability Reporting Directive* – „CSRD“) bereits im Geschäftsjahr 2024 auch diesbezügliche Prozesse und unterstützende Systeme definiert. Im Geschäftsjahr 2025 wurden die definierten Prozesse und unterstützenden Systeme nun auch formell in das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem übernommen und ergänzende Governance-Strukturen etabliert. Dies umfasste auch die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten.

Künftig wird der Empfehlung A.3 DCGK damit vollumfänglich entsprochen.

b) Empfehlung A.5 DCGK

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems im Lagebericht einschließlich Stellungnahme zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit

Gemäß der Empfehlung A.5 DCGK sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Die Empfehlung geht damit über die gesetzlichen Anforderungen der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinaus, wonach die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben sind.

Die Darstellung im Lagebericht beschränkt sich aktuell – wie gesetzlich gefordert – auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sind regelmäßig Gegenstand der Besprechungen des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer.

Darüber hinaus hat die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft das interne Kontrollsystem im Laufe des Geschäftsjahres 2025 auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung

erweitert bzw. interne Kontrollen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts eingeführt. Hierzu werden Angaben in den Lageberichten künftiger Geschäftsjahre gemäß Empfehlung A.5 DCGK ergänzt. Auch unter Berücksichtigung dieser Erweiterung der Berichterstattung wird der Lagebericht künftig aber nicht die in der Empfehlung A.5 DCGK vorgesehene Beschreibung der wesentlichen Merkmale des *gesamten* internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems enthalten.

c) Empfehlung C.1 DCGK

Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil

Den Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten sowie dabei auf Diversität achten soll, wurde nicht entsprochen. Folglich konnte auch den Empfehlungen C.1 Sätze 3 bis 5 DCGK, die an die Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK anknüpfen, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei hat sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil orientiert, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wurde, und zugleich auf Diversität geachtet. Dies hatte sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedurfte nach deren Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung i.S. der Empfehlungen gemäß C.1 Sätze 1 bis 5 DCGK.

Dagegen wurde der Empfehlung C.1 Satz 6 DCGK, wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, entsprochen.

d) Empfehlung C.9 DCGK

Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär

Gemäß der Empfehlung C.9 Satz 1 DCGK sollen, sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, im Falle eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Mit Frau Dr. Julia Dannath-Schuh ist auf Anteilseignerseite nur ein Mitglied des Aufsichtsrats unabhängig vom kontrollierenden Aktionär.

Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat waren (und sind) gleichwohl der Auffassung, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft nach wie vor angemessen ist.

e) Empfehlung C.10 DCGK

Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK, wonach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll, wurde nicht entsprochen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Hafid Rifi, war (und ist) aufgrund seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, die – vermittelt durch die AMR Holding GmbH – einen

beherrschenden Einfluss auf die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG ausübt, nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK. Der Aufsichtsrat war (und ist) dennoch davon überzeugt, dass Herr Rifi aufgrund seiner Qualifikationen in jeder Hinsicht geeignet für den Vorsitz des Prüfungsausschusses ist und sein Handeln am Interesse der Gesellschaft ausrichten wird.

Zudem war grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch Aufgabe des Erfordernisses der Unabhängigkeit für den Finanzexperten im Aufsichtsrat nach § 100 Abs. 5 AktG gerade gezeigt hat, dass das Merkmal der Unabhängigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden darstellt, sondern den Empfehlungen des DCGK mit der Möglichkeit zur Erklärung von Abweichungen vorbehalten werden kann. Hiervon hat der Aufsichtsrat Gebrauch gemacht.

f) Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.10, G.11, G.12 DCGK
Vergütungssystem für den Vorstand und Vorstandsvergütung

Entsprechend den Vorgaben des § 87a AktG hat der Aufsichtsrat am 26. März 2025 ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen, welches der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. Juni 2025 gemäß § 120a AktG zur Billigung vorgelegt und von dieser gebilligt wurde.

Zuvor hatten Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf das zuvor gültige Vorstandsvergütungssystem aus dem Jahr 2021 in der Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2024 Abweichungen von den Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.10 und G.11 DCGK erklärt. Begründet wurde dies vom Aufsichtsrat wie folgt:

Der Aufsichtsrat hat sich mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur bei der Gesellschaft davon leiten lassen, ein möglichst einfaches Vergütungssystem zu implementieren, bei dem auch die Vergütungsstrukturen in den Unternehmen berücksichtigt sind, an denen der indirekte Hauptaktionär der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft allein oder mehrheitlich beteiligt ist. Diese Neuausrichtung des Vergütungssystems für den Vorstand hat zu einer deutlichen Reduktion der Vorstandsvergütung gegenüber der bisherigen Vergütungspraxis geführt.

Vor diesem Hintergrund war es aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, zwischen der Festlegung einer Ziel-Gesamtvergütung und der gesetzlich geforderten Maximalvergütung zu unterscheiden; die im Rahmen des Vorstandsvergütungssystems festgelegte Maximalvergütung stellt dabei zugleich die Ziel-Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dar (Empfehlungen G.1 und G.2 DCGK).

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat – ebenfalls mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur und die deutliche Herabsetzung des Vergütungsniveaus – davon abgesehen, aufwendige Peer Group-Vergleiche heranzuziehen und komplexe Betrachtungen des Vergütungsniveaus in vertikaler Hinsicht innerhalb des Unternehmens vorzunehmen (Empfehlungen G.3 und G.4 DCGK).

Bei der Vereinbarung der Leistungskriterien für die variable Vergütung wird der Aufsichtsrat sicherstellen, dass die finanziellen und nicht finanziellen Ziele die Geschäftsstrategie fördern und zu einer langfristigen Entwicklung des Unternehmens beitragen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit gesehen, bei Implementierung des Vorstandsvergütungssystems weitere abstrakte Vorgaben für die Festlegung langfristig orientierter Ziele und deren Verhältnis zu

kurzfristig orientierten Zielen vorzusehen oder die variable Vergütung aktienbasiert auszugestalten (Empfehlungen G.6 und G.10 DCGK). Schließlich besteht aufgrund der konkreten Ausgestaltung der variablen Vergütung aus Sicht des Aufsichtsrats auch keine Veranlassung, Einbehalt- oder Rückforderungsrechte vorzusehen (Empfehlung G.11 DCGK). Um dem Aufsichtsrat eine gesamthafte Entscheidung im Zusammenhang mit der Festlegung der Zielerreichung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ermöglichen, behält sich der Aufsichtsrat vor, über die Leistungskriterien für das neue Geschäftsjahr zu Beginn desselben zu entscheiden (Empfehlung G.7 DCGK).

Im Zuge der Verabschiedung des neuen Vorstandsvergütungssystems durch den Aufsichtsrat am 26. März 2025 hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass zusätzlich zu den vorstehend dargestellten Abweichungen auch der Empfehlung G.12 DCGK nicht mehr entsprochen werden soll. Um der unterjährigen Abweichung Rechnung zu tragen, hat die Gesellschaft am 26. März 2025 eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung veröffentlicht und eine Abweichung von Empfehlung G.12 DCGK erklärt. Begründet wurde dies vom Aufsichtsrat wie folgt:

Nach Empfehlung G.12 DCGK soll im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Im Rahmen des am 26. März 2025 verabschiedeten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands, welches der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. Juni 2025 zur Billigung vorgelegt wurde, entschied der Aufsichtsrat, dass der Aufsichtsrat bei der Vereinbarung eines einvernehmlichen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt sein soll vorzusehen, dass die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile nicht nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten erfolgt, sondern ggf. auch zusammen mit einer etwaig vereinbarten Abfindung. Für ein solches Vorgehen kann aus Sicht des Aufsichtsrats sprechen, dass ein Vorstandsmitglied mit Ausscheiden aus dem Unternehmen die Möglichkeit verliert, den Geschäftserfolg zu beeinflussen, und es im Interesse von Vorstand und Gesellschaft liegen kann, eine zügige und gesamthafte Vertragsabwicklung zu erreichen.

2. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen des DCGK auch künftig mit den unter Ziffer 1 lit. b) bis f) dargestellten Ausnahmen entsprochen wird. Der Empfehlung A.3 DCGK wird künftig vollumfänglich entsprochen.“

Die Erklärung zur Unternehmensführung und die Entsprechenserklärung sowie die entsprechenden Erklärungen aus den Vorjahren sind (im Einklang mit Empfehlung F.5 DCGK) für mindestens fünf Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html zugänglich.

Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB zur Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG öffentlich zugänglich gemacht werden

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 mit dem Vermerk des Abschlussprüfers nach § 162 AktG wird auf unserer Internetseite unter www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html öffentlich zugänglich gemacht.

Das derzeit geltende, von der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juni 2025 gebilligte Vergütungssystem für die Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 87a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG sowie der Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juni 2025 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf unserer Internetseite unter www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html öffentlich zugänglich.

Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind

Um der sozialen Verantwortung in der hochkomplexen Welt eines Gesundheitsdienstleisters gerecht zu werden, gehören bei der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft zu den Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, ethische Standards, die sich in unserer Unternehmensphilosophie, Unternehmensverantwortung und unserem Unternehmenskodex widerspiegeln. Das gesamte Tun und Handeln der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft folgt dem ethischen Prinzip „Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir getan werde, und unterlasse nichts, was du wünschst, dass es dir getan würde.“ Wesentlichen Grundlagen des unternehmerischen Handelns der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft durch seine Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeitenden bilden unsere Haltungsgrundsätze: „INTEGRITÄT – VERANTWORTUNG – VERTRAUEN – LOYALITÄT – NACHHALTIGKEIT“. Sie stecken den Rahmen dafür, was bei der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft und deren verbundenen Unternehmen verbindlich für alle Mitarbeitenden gilt und bilden die Basis für das Handeln und definieren Regelungen für den Umgang der RHÖN-Mitarbeitenden untereinander und gegenüber Dritten.

Der Unternehmenskodex und unsere Haltungsgrundsätze sind wesentliche Bestandteile des bei der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft implementierten Compliance-Management-Systems. Das Handeln im Einklang mit Gesetzen und unternehmensweiten ethischen Maßstäben ist für uns als Gesundheitsdienstleister von zentraler Bedeutung, weil es letztlich dem Wohle unserer Patienten dient. Neben gesetzlichen Auflagen und Normen, die im administrativen Bereich zu

beachten sind (z.B. Patientendatenschutz, Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen), greifen die meisten im Krankenhaus erbrachten Dienstleistungen in die körperliche Integrität des Patienten ein. Umso wichtiger ist es daher für unsere Patienten, dass sie sich bei uns geschützt wissen und gut aufgehoben fühlen.

Unsere Compliance-Richtlinien und Empfehlungen erklären die Grundsätze und Regeln eines fairen Umgangs miteinander und einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung. Sie definieren die Beziehung zu unseren Patienten, Kunden, Lieferanten, Aktionären und der Öffentlichkeit sowie das Verhalten der Mitarbeitenden untereinander. Unsere Mitarbeitenden werden hierzu regelmäßig geschult und über aktuelle Entwicklungen informiert.

Kern unserer Unternehmensphilosophie und Ausgangspunkt unseres Handelns ist das Wohl unserer Patienten. Deshalb steht für unsere Mitarbeitenden das Wohl der Patienten und Integrität im Umgang mit Patienten immer im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Das Wohlbefinden unserer Patienten und deren Vertrauen in unsere Mitarbeitenden und unsere medizinischen Leistungen sind die Basis unseres Erfolgs.

Wir sind der Überzeugung, dass jeder Mensch Anspruch auf eine bezahlbare und hochqualitative medizinische Versorgung hat. Qualitative Hochleistungsmedizin besteht für uns aus ärztlicher Therapiefreiheit, kontinuierlichen Investitionen in moderne Medizin sowie der Weiterentwicklung von Abläufen und Strukturen rund um unsere Patienten. Wir fördern gezielt die interdisziplinäre Zusammenarbeit im ärztlichen und pflegerischen Bereich und steigern so die Qualität der Behandlungen spürbar. Persönliche Integrität und Professionalität genießen bei uns in allen Unternehmensbereichen höchste Priorität. Unser Fundament einer bezahlbaren hochqualitativen Gesundheitsversorgung ist dabei privates Kapital – sei es dank eigener unternehmerischer Leistung erwirtschaftet oder vom Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt. Es ermöglicht Investitionen in zukunftsichernde Innovationen und dadurch Rentabilität bzw. Finanzierungsfähigkeit für neues Wachstum und medizinische Innovationen.

Unser Unternehmenskodex und unsere Haltungsgrundsätze sowie Ausführungen zur Unternehmensphilosophie und Unternehmensverantwortung sind für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter www.rhoen-klinikum-ag.com.

Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB mit Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Wie im deutschen Aktienrecht vorgegeben, verfügt die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft über ein duales Führungssystem, d. h. es besteht eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand mit Leitungs- und dem Aufsichtsrat mit Überwachungsbefugnissen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Um das Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung zu verwirklichen, sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, zum Wohl des Unternehmens und auf Basis einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Tätigkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Zusammenarbeit beider Organe werden in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands sowie innerhalb des Aufsichtsrats wird nach sich ändernden Anforderungen regelmäßig angepasst.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Aufgabenbereiche, die sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten ergeben. Die Unternehmenspolitik sowie die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns obliegen den beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über alle bedeutenden Fragen betreffend die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Die strategische Weiterentwicklung des Konzerns wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und ihre Umsetzung erörtert. Sollten Ereignisse von besonderer Bedeutung auftreten, informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich darüber. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmungspflicht unterliegen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt. Auch für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft andererseits ist die Zustimmung durch den Aufsichtsrat erforderlich.

Für die altersbedingt letztmögliche Bestellung bzw. Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft ist vom Aufsichtsrat festgelegt, dass das betreffende Vorstandsmitglied im Zeitpunkt des Beginns der (neuen) Amtszeit in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein soll. Vorstandsverträge haben in der Regel eine Laufzeit von mindestens drei Jahren, wodurch die Langfristigkeit der Besetzung gewährleistet ist. Eine Erstbestellung erfolgt in der Regel für drei Jahre. Etwa zwölf Monate vor dem Auslaufen der Verträge nimmt der Aufsichtsrat Verhandlungen über eine mögliche Verlängerung auf. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Sichtung von Kandidaten und Kandidatinnen für eine Vorstandsposition stellen deren fachliche Qualifikation für die zu übernehmenden Bereiche, überzeugende Führungsqualitäten, bisherige Leistungen sowie Kenntnisse über das Unternehmen und der Branche aus Sicht des Aufsichtsrats die grundlegenden Eignungskriterien dar. Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeit den Vorstand als Gremium am besten ergänzen würde, achtet der Aufsichtsrat auch auf das Kriterium der Vielfalt (vgl. unten). Aufsichtsrat und Vorstand sehen die langfristige Nachfolgeplanung als gemeinsame Aufgabe an, da der Vorstand perspektivische Nachfolgekandidaten innerhalb des Unternehmens

enger begleitet als der Aufsichtsrat, sodass er bei der Beurteilung der Geeignetheit von möglichen Kandidaten seine Sichtweise im Rahmen der Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats einbringen kann. Die Hoheit des Aufsichtsrats bei der Bestellung und Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern wird hierdurch in keiner Weise in Frage gestellt.

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft bestand bis zum 31. März 2025 aus drei Mitgliedern: Herrn Prof. Dr. Tobias Kaltenbach (CEO), Herrn Dr. Stefan Stranz (CFO) und Herrn Dr. Gunther K. Weiß (COO). Herr Prof. Dr. Tobias Kaltenbach schied zum 31. März 2025 planmäßig aus dem Vorstand aus. Im Einklang mit § 7 Abs. 1 der Satzung der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft, besteht der Vorstand seit dem 1. April 2025 aus zwei Personen. Hierbei handelt es sich um Herrn Dr. Stefan Stranz und Herrn Dr. Gunther K. Weiß. Die Zusammensetzung des Vorstands ist im Geschäftsbericht sowie auf unserer Internetseite unter www.rhoen-klinikum-ag.com dauerhaft zugänglich veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat ist für die Beratung des Vorstands bei der Leitung und für die Überwachung von dessen Geschäftsführung zuständig. Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft ist nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch und satzungsgemäß mit 16 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Turnusgemäß fand die letzte Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 3. Juni 2025 statt. Die fünfjährige Amtsperiode des Aufsichtsrats endet mit Schluss der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschlossen wird.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht vor, dass zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden sollen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sind. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit seiner Mitglieder im Sinne des DCGK hat der Aufsichtsrat festgestellt, dass

(i) kein Anteilseignervertreter über persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu der Gesellschaft oder deren Vorstand verfügt, die einen wesentlichen und nicht vorübergehenden Interessenkonflikt begründen, und damit alle Anteilseignervertreter (Dr. Julia Dannath-Schuh, Dr. Dagmar Federwisch, Joachim Gemmel, Dr. Jan Liersch, Hafid Rifi, PD Dr. Sara Sheikhzadeh Dr. Cornelia Süfke, Marco Walker) unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind,

(ii) dem Aufsichtsrat des Weiteren mit Frau Dr. Julia Dannath-Schuh auch eine Anteilseignervertreterin angehört, die unabhängig vom kontrollierenden Aktionär ist, und

(iii) dem Aufsichtsrat damit unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist zudem die Bildung von Ausschüssen vorgesehen. Es bestehen fünf ständige Ausschüsse, denen im Geschäftsjahr 2025 die nachstehend aufgeführten Mitglieder angehörten:

- Personalausschuss: Dr. Jan Liersch (Vorsitzender), Peter Ducke, Joachim Gemmel, Dr. Thomas Pillukat (bis 3. Juni 2025), Oliver Salomon (ab 3. Juni 2025);
- Vermittlungsausschuss: Dr. Jan Liersch (Vorsitzender), Dr. Susanne Betz (ab 3. Juni 2025), Joachim Gemmel, Dr. Thomas Pillukat (bis 3. Juni 2025), Stefan Röhrhoff;
- Prüfungsausschuss: Hafid Rifi (Vorsitzender), Peter Berghöfer (bis 3. Juni 2025), Regina Dickey, Prof. Dr. Leopold Eberhart (bis 3. Juni 2025), Joachim Gemmel, Dr. Jan Liersch, Dr. Martin Mandewirth (ab 3. Juni 2025), Stefan Röhrhoff (ab 3. Juni 2025);
- Nominierungsausschuss: Dr. Jan Liersch (Vorsitzender), Joachim Gemmel, Hafid Rifi;
- Ausschuss zur Entscheidung über Geschäfte mit nahestehenden Personen i.S.v. § 111a AktG („Related-Party-Transactions“): Dr. Jan Liersch (Vorsitzender), Dr. Susanne Betz (ab 3. Juni 2025), Dr. Julia Dannath-Schuh, Stefan Röhrhoff, Oliver Salomon (bis 3. Juni 2025).

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten in regelmäßigen Abständen an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Die gesetzliche Regelung des § 100 Abs. 5 AktG sieht vor, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen muss. Gemäß der Empfehlung D.3 DCGK soll der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung; zudem gehören gemäß der Empfehlung D.3 DCGK zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft verfügt mit Herrn Hafid Rifi sowie Herrn Joachim Gemmel über zwei Mitglieder, die sowohl über den erforderlichen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung verfügen. Beide verfügen auch über die in den jeweiligen Gebieten erforderliche Nachhaltigkeitsexpertise.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effektivität und Wirksamkeit seiner Tätigkeit sowie der Tätigkeit seiner Ausschüsse und lässt sich dabei durch externe Experten unterstützen. Die letzte fragebogengestützte Evaluierung wurde in 2022 durchgeführt. Ziel war eine Standortbestimmung der Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie bei Bedarf die Entwicklung von Maßnahmen für eine

gezielte Weiterentwicklung seiner Arbeitsweise. Die Ergebnisse der Evaluierung wurden anschließend im Plenum des Aufsichtsrats diskutiert. Eine erneute Evaluierung ist für das Geschäftsjahr 2026 geplant.

Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen sowie eine Übersicht über die unterjährigen Änderungen der Besetzung des Aufsichtsrats und dessen Ausschüssen finden sich im Bericht des Aufsichtsrats, der im Geschäftsbericht und auf unserer Internetseite unter www.rhoen-klinikum-ag.com öffentlich zugänglich ist. Zudem ist die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und von dessen Ausschüssen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB zu Festlegungen und Begründungen der Zielgrößen nach § 76 Abs. 4 AktG und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG sind durch den Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen. Die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands meinen die tatsächlich im konkreten Unternehmen eingerichteten Hierarchieebenen unterhalb des Vorstands. Ist eine flache Hierarchie derart gestaltet, dass nur eine Leitungsebene unterhalb des Vorstands besteht, bezieht sich die Verpflichtung auch nur auf diese.

Bei der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft besteht aufgrund der gegebenen Geschäftsführerstruktur und der Geschäftsordnung nur eine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Dieser Personenkreis umfasst die folgenden Positionen: Geschäftsführer, Geschäftsführende Direktoren, Konzernbereichsleiter. Für diese Führungsebene wurde bis zum 30. Juni 2027 ein Frauenanteil von 25 % als Zielgröße festgelegt. Zum 31. Dezember 2025 betrug der Frauenanteil 33 %; somit wurde die Zielgröße erreicht.

Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB, ob der nach § 96 Abs. 2 AktG bei der Besetzung des Aufsichtsrats einzuhaltende Mindestanteil an Frauen und Männern im Bezugszeitraum eingehalten wurde und wenn nicht, Angaben zu den Gründen

Bei der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammenzusetzen. Da der Gesamterfüllung nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG widersprochen wurde, ist der Mindestanteil von jeweils 30 % Frauen und 30 % Männern von der Seite der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. In Bezug auf die derzeitigen acht Sitze der

jeweiligen Seite müssen daher jeweils – mathematisch gerundet – mindestens zwei Sitze mit Frauen und mindestens zwei Sitze mit Männern besetzt sein.

Zum 31. Dezember 2025 setzt sich die Anteilseignerseite aus vier Frauen und vier Männern und die Arbeitnehmerseite aus vier Frauen und vier Männern zusammen. Sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Anteilseignerseite erfüllen damit die Quote von mindestens 30 % Frauen und 30 % Männern.

Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB, ob die Vorgabe des § 76 Abs. 3a AktG, mindestens eine Frau und mindestens einen Mann als Vorstandsmitglied bestellen zu müssen, eingehalten wurde und wenn nicht, Angaben zu den Gründen

Gemäß dem Beteiligungsgebot in § 76 Abs. 3a AktG, das durch das im August 2021 in Kraft getretene Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) eingeführt wurde, muss bei einem Vorstand, der aus mehr als drei Personen besteht, mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Vorstands sein.

Da der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft nicht aus mehr als drei Mitgliedern besteht, findet die in § 76 Abs. 3a AktG enthaltene Vorgabe bei der Gesellschaft gegenwärtig keine Anwendung.

Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB mit Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse

Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversität). Dies erfolgt jedoch nicht durch die Verfolgung eines in Bezug auf Vielfältigkeitsaspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund explizit ausformulierten Diversitätskonzepts (vgl. § 289f Abs. 5 HGB). Die Zusammensetzung des Vorstands muss eine am Unternehmensinteresse ausgerichtete effektive und nachhaltige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Um eine pflichtgemäße Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen, wird sich der Aufsichtsrat bei der Besetzung der Vorstandsämter auch zukünftig von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei orientiert sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wird, und achtet zugleich auf Diversität.

Der Aufsichtsrat hat von der Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und der Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium i. S. der Empfehlung C.1 Sätze 1 bis

5 DCGK abgesehen und in der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG die Gründe hierfür dargelegt. Folglich wurden auch keine Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund als spezifische Ziele für die diversifizierte Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Rahmen eines explizit ausformulierten Diversitätskonzepts und auch kein Kompetenzprofil definiert. Damit entfällt auch zugleich eine Offenlegung über den Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils im Wege einer Qualifikationsmatrix.

Bad Neustadt a. d. Saale, 25. März 2026

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

RHÖN-KLINIKUM AG

Ein Unternehmen der ASKLEPIOS Gruppe